

Satzung

des Vereins „Organisation Bürgerbegehren Grevenbroicher gegen Ghettos“

A.

Verein

Der Verein:

1. Zur Organisation und für die Dauer der Durchführung des Bürgerentscheids „Grevenbroicher gegen Ghettos“ gründen die Unterzeichner einen nicht eingetragenen Verein.
2. Der Vereinszweck besteht in der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids zur Verhinderung der geplanten Massenunterkünfte in den Grevenbroicher Stadtteilen Wevelinghoven, Frimmersdorf und Hemmerden. Stattdessen sollen Rat und Verwaltung der Stadt Grevenbroich angehalten werden, weiterhin zu prüfen, inwieweit zusätzliche Geflüchtete wie bisher dezentral untergebracht werden.
3. Der Verein verfolgt ausnahmslos ideelle Zwecke. Seine Mitglieder sind unentgeltlich und selbstlos tätig. Seine Kosten werden durch freiwillige Spenden gedeckt. Nicht verbrauchte Spenden werden nach Erfüllung des Vereinszwecks – der Beendigung des Bürgerentscheids – entsprechend dieser Satzung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

B.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

C.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem Kassierer.
2. Er wird auf der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit gewählt.
3. Seine Amtszeit endet entweder
 1. mit vollständiger Abwicklung des Vereins,
 2. oder infolge Rücktritts,
 3. oder infolge Abwahl.
4. Die Aufgabe des Vorstands besteht in
 1. der Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Vertretung des Vereins nach außen – Vorsitzender Vorsitzende und Stellvertreter sind jeweils Einzelvertretung berechtigt-
 3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Abwicklung des Vereins nach Auflösung und/oder Erfüllung des Vereinszwecks.

5. Die Aufgabe des Kassierers besteht in der Führung des Vereinskontos, das auch auf seinem Namen mit dem Sperrvermerk „Bürgerbegehren Grevenbroicher gegen Ghettos“ eröffnet werden kann, und in der Durchführung des notwendigen Zahlungsverkehrs. Etwaige Kontoführungskosten gehen zu Lasten des Vereins.
- 6 Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Folgen ihrer Vorstandsarbeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen haften sie wie alle Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Kosten des Vereins, soweit diese nicht durch Spenden gedeckt werden können.

D.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks zu treffen sind, mit einfacher Mehrheit der hierzu erschienen oder online zugeschalteten Mitglieder.

In unaufschiebbaren Notfällen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt entweder über die WhatsApp-Gruppe „Organisation Bürgerbegehren“ und/oder über E-Mail. Eine besondere Ladungsfrist wird nicht vereinbart, jedoch soll darauf hingewirkt werden, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Anträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden - hiervon ausgenommen ist der Ausschluss eines Mitglieds und die vorzeitige Auflösung des Vereins.

Der Kassierer erstattet regelmäßig Bericht über den Spendenstand und die Ausgaben des Vereins.

Im Übrigen gilt § 26 a GO NRW in der aktuellen Fassung.

E.

Mitglieder

1. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Im Falle eines Ausschlusses ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
3. Antragsteller, die Mitglied einer verfassungswidrigen Organisation angehören oder öffentlich für diese eintreten, können nicht Mitglied werden. Dasselbe gilt für den Ausschluss von Mitgliedern. Maßgeblich für die Bestimmung der Verfassungswidrigkeit ist die aktuelle Einschätzung des Bundeamtes für Verfassungsschutz.

Im Übrigen sind Mitglieder auszuschließen, die mit ihrem Verhalten beharrlich oder gröblich dem Vereinszweck schaden. Dies ist u.a. anzunehmen, wenn ein Mitglied entweder selbst mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt glaubt, Vereinszwecke verfolgen zu müssen oder sich bei einem solchen Verhalten Dritter hiervon nicht eindeutig distanziert. Ebenso, wenn sich ein Mitglied in der Öffentlichkeit rassistisch zum Nachteil Geflüchteter äußert. Die begründete Besorgnis, dass die kritisierte Form der Unterbringung Gewalt und Kriminalität begünstigen

kann, gehört indes nicht hierzu, soweit sie nicht ausdrücklich ohne Sachgrund Personen aus einem bestimmten Herkunftsland unter Generalverdacht stellt.

4. Der Ausschluss aus diesem Verein ist gerichtlich nicht anfechtbar. Dasselbe gilt für die Ablehnung eines Antrages. Dies jeweils, soweit die Ausschlussgründe vorliegen.
5. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, der jederzeit möglich ist, oder infolge Auflösung des Vereins.

F.

Ende des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt vor Beendigung des Bürgerentscheids durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem mind. zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen müssen.

Mit Abschluss des Bürgerentscheids ist der Vereinszweck erfüllt und aufzulösen.

Nicht verbrauchte Spenden sind nach einer Überprüfungsfrist von 3 Monaten der Organisation Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V. in Essen Bullmannau 11 zu überweisen.

Die Aufbewahrung der Vereinsunterlagen auch für steuerliche Prüfungszwecke erfolgt durch den/die Vorsitzende.

Die nachfolgenden Gründungsmitglieder stimmen dieser Satzung zu:

Grevenbroich, den.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.